



## REPUBLIK ÖSTERREICH

### BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE Sektion III

1030 Wien, Ghegastraße1

(01) 797 31-0  
DVR: 0000175

GZ 100868/III-P1/04

Postbüro

Ghegastraße 1  
1030 W i e n

Wien, 18. Juni 2004  
Bearbeiter: Dr. Stratil  
Nebenstelle: 4100 DW

Betreff: § 14 Postgesetz 1997;  
Brieffachanlagen; Briefkästen

An das BMVIT werden immer wieder Fragen betreffend Brieffachanlagen gerichtet. Um eine einheitliche Vollziehung der geltenden Rechtsgrundlagen sicherzustellen, sind folgende Feststellungen der Vollziehung zugrunde zu legen:

#### **1. Pflicht zur Anbringung**

- 1.1 In der Post-Universaldienstverordnung wird auch die Zustellung von Briefsendungen geregelt. Gemäß § 6 leg.cit. hat die Zustellung von Briefsendungen durch Einwurf in eine dafür vorgesehene Einrichtung (das wird üblicherweise ein Briefkasten sein) oder durch persönliche Übergabe an den Empfänger zu erfolgen. Daraus ergibt sich, dass der Empfänger dafür zu sorgen hat, dass eine geeignete und zugängliche Vorrichtung für die Zustellung von Briefsendungen, also ein entsprechender Briefkasten oder dergleichen, vorhanden ist.
- 1.2 Die Postgesetz-Novelle vom 21.8.2003, BGBl. I Nr. 72/2003 sieht vor, dass bei Häusern mit mehreren Adressen (Wohnungen, Büros, Geschäftslokalen etc.) eine Brieffachanlage zu errichten ist. Die bis zu dieser Novelle geltende Einschränkung, dass Hausbrieffachanlagen erst ab vier Adressen zu errichten sind, ist entfallen. Generell müssen daher so viele Brieffächer vorhanden sein, wie es der Anzahl der Adressen in dem Gebäude entspricht (§ 14 Abs. 2 PostG).

## **2. Ausstattung, Größe**

- 2.1 § 14 PostG bezieht sich nur auf Brieffachanlagen. Demzufolge muss die Brieffachanlage so beschaffen sein, dass jedenfalls die Abgabe von Postsendungen, ausgenommen Pakete, über einen ausreichend großen Einwurfschlitz ohne Schwierigkeiten gewährleistet ist und die Sendungen vor dem Zugriff Dritter geschützt sind (§ 14 Abs. 3 PostG).

In der Brieffachanlagenverordnung wird festgestellt, dass Brieffachanlagen, welche der ÖNORM EN 13724 entsprechen, die Anforderungen gemäß § 14 Abs. 3 PostG erfüllen.

- 2.2 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die ÖNORM EN 13724 die Einwurföffnung der Brieffachanlage normiert, dass die Norm aber keine Aussage über die Größe, das Format (horizontal oder vertikal) und den Schlüssel (individuell oder in Wohnungsschlüssel integriert) und dgl. andere Details trifft. Die Entscheidung bleibt hier dem Hauseigentümer (als dem Errichter) überlassen. Auch die postrechtlichen Vorschriften treffen dazu keine Aussage.
- 2.3 Da sich § 14 PostG und § 1 der Brieffachanlagenverordnung nur auf Brieffachanlagen bezieht, gibt es keine verbindlichen Ausstattungsvorschriften für einzelne Briefkästen. Insbesondere ist festzustellen, dass § 14 Abs. 5 PostG für einzelne Briefkästen jedenfalls nicht gilt.

## **3. Ort der Anbringung / Standort**

- 3.1 § 14 Abs. 1 PostG enthält nähere Vorschriften über den Standort von Brieffachanlagen. Dabei ist es zu unterscheiden zwischen der Neuerrichtung eines Gebäudes und dem Austausch einer bestehenden Anlage.

- 3.2 Bei Neubauten hat sich die Brieffachanlage in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeinganges zu befinden sofern das Gebäude direkt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus betreten wird. In allen übrigen Fällen hat sich die Brieffachanlage an der an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze zu befinden.

Im Gesetz nicht geregelt ist der Fall einer Wohnhausanlage mit mehreren Stiegen. Die Postbehörde geht davon aus, dass keine Bedenken dagegen bestehen, wenn die Brieffachanlage - so wie dies auch bisher schon gehandhabt wurde - in jedem einzelnen Haus (jeder Stiege) in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeinganges errichtet wird.

- 3.3 Bei bereits bestehenden Anlagen wird angenommen, dass der bisherige Standort der Hausbrieffachanlage den Anforderungen gemäß § 14 Abs. 1 PostG entspricht (§ 2 Brieffachanlagenverordnung).

Beim Austausch einer bestehenden Anlage kann die neue Anlage daher am bisherigen Standort wieder aufgestellt werden. Eine Änderung des Standorts ist nicht zwingend erforderlich.

Natürlich kann beim Austausch die neue Anlage auch an einem anderen Standort errichtet werden. In diesem Fall gelten aber die Bestimmungen für neu errichtete Anlagen gem. § 14 Abs. 1 PostG (siehe oben Pkt. 3.2).

- 3.4 Die zwingenden Standortvorschriften des § 14 Abs. 1 PostG gelten nur für Brieffachanlagen und nicht für einzelne Briefkästen. Für letztere sind primär die Regelungen des § 6 Post-Universaldienstverordnung anzuwenden, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass ein bisheriger Standort bereits den postrechtlichen Vorschriften entspricht; bereits angebrachte Briefkästen können daher am jetzigen Standort verbleiben.
- 3.5 In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für den Zusteller die Erreichbarkeit der Abgabestelle nicht unverhältnismäßig schwierig oder mit Gefahr verbunden sein darf (z.B. Zugang im Winter nicht vom Schnee geräumt bzw. bei Glatteis nicht gestreut). In einem solchen Fall - jedenfalls aber nur solange als diese Behinderung andauert - ist der Zusteller berechtigt, von der Zustellung Abstand zu nehmen und die Sendungen am Postamt zu hinterlegen (AGB Briefdienst). Es liegt daher im eigenen Interesse des Adressaten den Standort seines Briefkastens so zu wählen, dass die Zustellung rechtens möglich ist.

#### **4. Kosten**

- 4.1 Die Kosten der Errichtung eines Briefkastens hat der Hauseigentümer zu tragen. Demzufolge hat das PostG idF BGBl. I Nr. 18/1998 (Stammfassung) angeordnet, dass auch die Kosten der Errichtung einer Hausbrieffachanlage grundsätzlich der Gebäudeeigentümer zu tragen hat. Nur für den Fall, dass er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, war die Österreichische Post AG berechtigt, auf ihre Kosten eine Hausbrieffachanlage zu errichten. Diese Möglichkeit einer Ersatzvornahme hat zu einer Wettbewerbsverzerrung beim Zugang alternativer Postdienstleister zum Endkunden geführt und ist daher entfallen.
- 4.2 Gemäß § 14 Abs. 1 PostG ist daher - so wie schon bisher - der Gebäudeeigentümer verpflichtet, eine Brieffachanlage zu errichten.

Verschiedentlich ist die Meinung geäußert worden, diese Bestimmung würde nur im Fall der Neuerrichtung eines Gebäudes anwendbar sein.

Dazu ist festzuhalten, dass § 14 Abs. 1 leg.cit. vom "Errichten" spricht, und nicht vom "Neuerrichten". Wird eine alte, bisher von der Österreichischen Post AG errichtete Hausbrieffachanlage in eine neue Brieffachanlage ausgetauscht, so wird die neue Anlage ja nunmehr vom Gebäudeeigentümer errichtet, sodass auch in diesem Fall § 14 Abs. 1 PostG anwendbar ist. Wird eine alte, bisher im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehende Anlage ausgetauscht, so gilt dies auch als "errichten" einer - neuen - Brieffachanlage, im Sinne des § 14 Abs. 1 PostG.

## 5. Zutritt zum Wohnhaus

Das PostG enthält keine Vorschriften über den Zutritt zu Wohnhäusern, die auch untertags versperrt sind und über eine Gegensprechanlage oder dgl. verfügen. Diese Regelung fällt nicht in die Bundeskompetenz und kann daher nur durch Landesgesetz geregelt werden.

Aus postrechtlicher Sicht ist jedenfalls darauf hinzuweisen, dass der Zusteller der Österreichischen Post AG nach den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Briefdienst (welche sinngemäß auch für andere Sendungen gelten) berechtigt ist, die Poststücke am Postamt zu hinterlegen, falls ihm der Zutritt zur Abgabestelle nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist.

Gemäß der Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes haben jedenfalls auch die Zusteller von privaten Zeitungszustelldiensten einen Rechtsanspruch auf Zutritt zu den Häusern.

Probleme im Zusammenhang mit dem Zutritt zum Wohnhaus können auch dadurch gelöst werden, dass die Brieffachanlage vor dem versperrten Haustor aufgestellt wird. Aus postrechtlicher Sicht besteht dagegen kein Einwand. Festzuhalten ist jedoch, dass ein solcher Standort aufgrund der postrechtlichen Vorschriften nicht erzwungen werden kann.

## 6. Zitierte Rechtsgrundlagen:

PostG:	Postgesetz 1997,	BGBI.I 18/1998
	idF	BGBI.I Nr. 72/2003
Post-Universaldienstverordnung:		BGBI.II Nr. 100/2002
Brieffachanlagenverordnung:		BGBI.II Nr. 77/2004

Für den Bundesminister

Dr. Stratil